



Autor:	Prof. Franz Josef Düwell, Vors. Ri-BAG a.D.	Quelle:	
Erscheinungsdatum:	18.05.2016	Fundstelle:	jurisPR-ArbR 20/2016 Anm. 1
		Herausgeber:	Prof. Franz Josef Düwell, Vors. Ri-BAG a.D. Prof. Klaus Bepler, Vors. RiBAG a.D.
		Zitiervorschlag:	Düwell, jurisPR-ArbR 20/2016 Anm. 1 

Der Referentenentwurf eines Bundesteilhabegesetzes

I. Das Gesetzgebungsverfahren

Am 26.04.2016 ist der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) an die Verbände und Länder zur Anhörung versandt worden. Der Entwurf dient der weiteren Umsetzung des am 26.03.2009 in der Bundesrepublik Deutschland nach Ratifikation in Kraft getretenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK). Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode haben sich die Koalitionsparteien CDU/CSU und SPD darauf verständigt, die Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu begleiten und so die Beschäftigungssituation nachhaltig zu verbessern. Der Übergang zwischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und dem ersten Arbeitsmarkt soll erleichtert, Rückkehrrechte garantiert und die Erfahrungen mit dem „Budget für Arbeit“ einbezogen werden. Die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben, sollen aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausgeführt und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Leistungen sollen „nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden.“ Die Ausgestaltung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen soll so geregelt werden, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht. Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Mrd. Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden.

II. Überblick über den Inhalt

Mit dem in Form eines Artikelgesetzes vorgelegten Referentenentwurfs sollen u.a. folgende arbeitsrechtlich bedeutsame Ziele erreicht werden:

- Dem neuen gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft soll durch einen neu gefassten Behinderungsbegriff Rechnung getragen werden.
- Die Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen auf persönlicher und institutioneller Ebene verbessert werden.
- Im SGB II und im SGB VI sollen präventive Maßnahmen ergriffen und neue Wege erprobt werden, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit (drohenden) Behinderungen zu erhalten und so Übergänge in die Eingliederungshilfe zu reduzieren.
- Im Schwerbehindertenrecht soll das ehrenamtliche Engagement der Schwerbehindertenvertretungen gestärkt, sollen Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen verbessert und sollen die besonders schweren Beeinträchtigungen von taubblinden Menschen berücksichtigt werden.

III. Struktur des Artikelgesetzes

In Art. 1 wird das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) neu gefasst. Danach hat das SGB IX künftig die folgende Struktur:

- In Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.
- In Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz aufgewertet.
- In Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im SGB IX, Teil 2 geregelt ist.

IV. Integration der Eingliederungshilfe

Die bisherige im SGB XII enthaltene Eingliederungshilfe soll unter der Bezeichnung „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das reformierte SGB IX integriert werden. In einer ersten Stufe, die als Übergangsregelung bereits zum 01.01.2017 in Kraft tritt, sollen Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe besser gestellt werden. Sie sollen von Verbesserungen bei der Anrechnung von eigenem Erwerbseinkommen und von einem gegenüber dem geltenden Recht deutlich erhöhten Vermögensfreibetrag profitieren, mit dem sie eine angemessene Lebensführung und eine angemessene Alterssicherung sicherstellen können. Personen, die erwerbstätig sind und Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, profitieren dann ebenfalls von Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Heranziehung von Vermögen. Diese Übergangsregelungen gelten ebenso für die Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

In einer späteren Stufe, die zum 01.01.2020 in Kraft tritt, wird das derzeitige, dem Fürsorgegedanken verpflichtete Anrechnungsverfahren durch ein Eigenbeitragsverfahren ersetzt.

Oberhalb eines Freibetrages sollen die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen mit ihrem Einkommen zu den Aufwendungen der Eingliederungshilfe beitragen. Dabei kann die weit überwiegende Zahl der Betroffenen künftig deutlich mehr von ihren Einkünften behalten als nach dem derzeit geltenden Recht. Ziel ist es, größere Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu schaffen. Die Verbesserungen bei der Einkommensanrechnung werden flankiert durch eine gegenüber der ersten Stufe weitere Anhebung des Vermögensfreibetrages. Personen, die erwerbstätig sind und Leistungen der Hilfe zur Pflege oder die ausschließlich Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, profitieren dauerhaft von den in der ersten Stufe umgesetzten Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Heranziehung von Vermögen. Das Einkommen des Partners des Leistungsberechtigten bleibt – auch i.S.v. Artikel 23 UN-BRK – anrechnungsfrei.

V. Änderung des Schwerbehindertenrechts

Das im neuen Teil 3 des SGB IX weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht wird durch Art. 2 in einem Vorschaltgesetz nach Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes, voraussichtlich im November 2016, in Kraft gesetzt. Die vorgesehenen inhaltlichen Änderungen umfassen im Wesentlichen die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen, die Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen, Regelungen zur Benutzung von Behindertenparkplätzen sowie die Schaffung eines Merkmals für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis.

Nach Art 25 Abs. 1 soll das neue SGB IX-Stammgesetz zum 01.01.2018 in Kraft treten. Damit ist eine völlig neue Durchnummerierung der bislang im Teil 2 des SGB IX enthaltenen Vorschriften des Schwerbehindertenrechts verbunden. Das Schwerbehindertenrecht macht nämlich den Platz für die „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ frei, die zum Teil 2 des neuen SGB IX werden. Der bisherige Teil 2 in der Fassung, die er durch das in Art 2 enthaltene Vorschaltgesetz erhält, wird zum Teil 3 des reformierten SGB IX. Damit wird bereits ab Verkündung im Jahr 2016 für Arbeitgeber, Betriebs- und Personalräte sowie für Schwerbehindertenvertretungen und schwerbehinderte Beschäftigte eine neue stabile Rechtsgrundlage geschaffen. Sie bleibt inhaltlich von den unterschiedlichen verschiedenen Schritten des Inkrafttretens der „Besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ unberührt. Was sich für die Schwerbehinderten, deren Vertretungen und Arbeitgeber ab dem 01.01.2018 ändert, ist allein die Nummernfolge der Vorschriften. Bis Ende 2017 gelten die „alten“ Nummern aus dem bisherigen Teil 2 des SGB IX, ab dem 01.01.2018 die „neuen“ aus dem Teil 3 des reformierten SGB IX.

